
Jahres-
bericht
2025

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

im Berichtsjahr 2025 wurde einmal mehr deutlich, wie grundlegend sich die Nutzung visueller Inhalte verändert hat. Bilder sind heute eine zentrale Ressource der digitalen Ökonomie: Sie prägen Kommunikation, Aufmerksamkeit und wirtschaftlichen Erfolg auf globalen Plattformen, insbesondere in sozialen Medien und im Kontext Künstlicher Intelligenz (KI). Gleichzeitig wird ihre Nutzung, Weiterverbreitung und Bearbeitung durch große digitale Plattformen und KI-Anbieter vielfach noch immer nicht vergütet.

Mit dem Inkrafttreten der Urheberrechtsreform in Österreich im Jahr 2022 wurde ein wichtiger Schritt gesetzt, die Plattformen stärker in die Verantwortung zu nehmen. Wirksam wird dieser Ansatz im Bildbereich jedoch erst durch ein geeignetes Lizenzmodell: die erweiterte Kollektivlizenz. Sie ermöglicht es, Massennutzungen realistisch abzubilden und Vergütungsansprüche auch dort umzusetzen, wo individuelle Rechteklärung strukturell scheitert. Die Bildrecht hat daher in den vergangenen Jahren sowohl die Zahl der Rechteinhaber als auch den Umfang ihres Repertoires massiv ausgebaut, um eine ausreichende Repräsentativität zu erreichen. Anfang 2026 wurde darauf aufbauend die erweiterte Kollektivlizenz (EKL) bei der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften beantragt. Unser Ziel ist es, im digitalen Plattformmarkt eine tragfähige und praktikable Lizenzlösung zu etablieren, die unseren Mitgliedern eine angemessene Vergütung sichert.

Gleichzeitig stellt die rasante Entwicklung der Künstlichen Intelligenz den Bildsektor vor neue Herausforderungen. Generative KI-Systeme greifen in großem Umfang auf bestehende Werke zurück, um daraus neue Inhalte zu erzeugen, ohne Zustimmung und ohne Vergütung. Das derzeitige Opt-out-Modell erweist sich dabei als unzureichend, da es die Verantwortung einseitig auf die Urheber verlagert und im Bildbereich technisch kaum praktikabel ist. Wir haben für den Bildsektor diese Thematik auch im Rahmen der Tagung der *Initiative Urheberrecht_AT* im November 2025 aufgegriffen und diskutiert. Die anwesenden politischen Entscheidungsträger waren sich einig, dass es hierfür einer klaren gesetzlichen Regelung bedarf. Justizministerin Anna Sporrer betonte, dass die Stärkung der Rechte von Urheberinnen und Urhebern sowie deren angemessene Vergütung von zentraler Bedeutung sind.

Auf europäischer Ebene ist zu beobachten, dass die Kommission bisher bei urheberrechtlichen Regelungen im KI-Bereich eher zurückhaltend agiert, während das Europäische Parlament ausdrücklich mehr Transparenz und eine faire Vergütung für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke durch KI fordert. Auch internationale Organisationen und Verbände, darunter die EVA, der Verband der europäischen Bild-Verwertungsgesellschaften, drängen auf klare Regelungen und betonen, dass kreative Leistungen die Grundlage der digitalen Wertschöpfung bilden und entsprechend vergütet werden müssen. Dazu gehören insbesondere praktikable kollektive Lizenzmodelle für Massennutzungen, ein fairer Zugang zu relevanten Nutzungsdaten sowie eine Stärkung der Position der Rechteinhaber, etwa durch eine Umkehr der Beweislast bei der Nutzung durch KI-Anbieter. Es wird entscheidend sein, sowohl das Training von KI-Systemen als auch die wirtschaftliche Nutzung ihrer Ergebnisse in faire Vergütungsmodelle einzubeziehen.

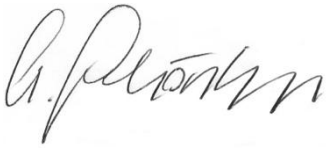
Parallel dazu zeigt sich, dass Rechteinhaber ihre Ansprüche zunehmend auch gerichtlich durchzusetzen beginnen: So hat etwa die deutsche Verwertungsgesellschaft GEMA Klagen gegen KI-Anbieter eingebracht, um die Nutzung geschützter Werke beim Training und in den Ergebnissen generativer Systeme zu klären.

Europa steht vor einer doppelten Aufgabe: Innovation zu ermöglichen und zugleich die Grundlagen kreativen Schaffens zu sichern. Faire Vergütung für Bildnutzungen durch große Plattformen und KI-Anbieter sind dabei zentrale Voraussetzungen für einen nachhaltigen digitalen Kultur- und Wirtschaftsraum.

Mit Blick auf das Jahr 2026 wird es angesichts weiterer Einsparungen der öffentlichen Hand für die Bildrecht besonders wichtig sein, ein verlässlicher Partner zu bleiben und zentrale Weichenstellungen im Interesse unserer Bezugsberechtigten umzusetzen.

Wir danken allen Mitgliedern, Partnern und Wegbegleitern für ihr Vertrauen und ihre Unterstützung.

Mit herzlichen Grüßen



Günter Schönberger
Geschäftsführer



Michael Kos
Präsident

I. GESELLSCHAFT, ORGANE UND STRUKTUR

1. GESCHÄFTSZWECK DER BILDRECHT

Die Bildrecht ist die österreichische Verwertungsgesellschaft für Bildende Kunst & Architektur, Fotografie, Design, Grafik & Illustration sowie Tanz & Choreografie. Sie wurde am 24. April 2009 in der Rechtsform einer GmbH konstituiert. Im September 2013 erfolgte die Umfirmierung in ‚Bildrecht GmbH - Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte. Der Verein Bildrecht nimmt die Gesellschafterrechte an der Bildrecht GmbH wahr.

Die Bildrecht vertritt die Rechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche ihrer Bezugsberechtigten national und über Gegenseitigkeitsverträge auch international. Zu den Hauptaufgaben der Bildrecht zählen die Einhebung der Tantiemen und deren Verteilung an Bildurheber:innen und sonstige RechteinhaberInnen.

Die Bildrecht ist eine gemeinnützige Organisation. Mit ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) fördert die Bildrecht kreative Innnovationen und die öffentliche Wahrnehmung und Präsenz von Bildurheber:innen.

1.1. Rechtekategorien

Die Bildrecht nimmt individuell und kollektiv Urheber- und Leistungsschutzrechte wahr:

- Urheberrechte
 Rechte und Ansprüche von Bildurhebern der Berufsgruppen Bildende Kunst & Architektur, Fotografie, Design, Grafik & Illustration und Tanz & Choreografie.
- Leistungsschutzrechte
 Rechte und Ansprüche der Lichtbildhersteller und Produzenten von Filmkunst, Laufbilder, sowie choreografische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen.

1.2. Nutzungsarten/Tätigkeitsbereiche

Die Bildrecht hat im Jahr 2025 folgende Vergütungsansprüche eingehoben:

- Reproduktionsgebühren/Sendeentgelte für die Vervielfältigung oder Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von Werken (§§ 15, 16, 17-17b und 18a UrhG)
- Folgerechtsvergütung für die Weiterveräußerung des Originals eines Werkes (§ 16b UrhG)
- Schulbuchvergütung für Werknutzungen in Schulbüchern (§ 54 Abs UrhG)
- Bibliothekstantieme/Verleihvergütung für Vermieten und Verleihen von Werken (§ 16a UrhG)
- Reprographievergütung (Geräte- und Betreibervergütung) für Werknutzungen zum eigenen / privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 2 UrhG)
- Speichermedienvergütung für Werknutzungen zum eigenen oder privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 1 UrhG)
- Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (Schulen, Universitäten, andere Bildungseinrichtungen (§ 42g UrhG)
- Kabelvergütung für Werknutzungen im Kabelfernsehen einschl. IP- und Mobile-TV (§ 59a UrhG)
- Vergütung für Öffentliche Wiedergabe für Werknutzungen der öffentlichen Wiedergabe (§§ 18, 56b, 56c und 56d UrhG)

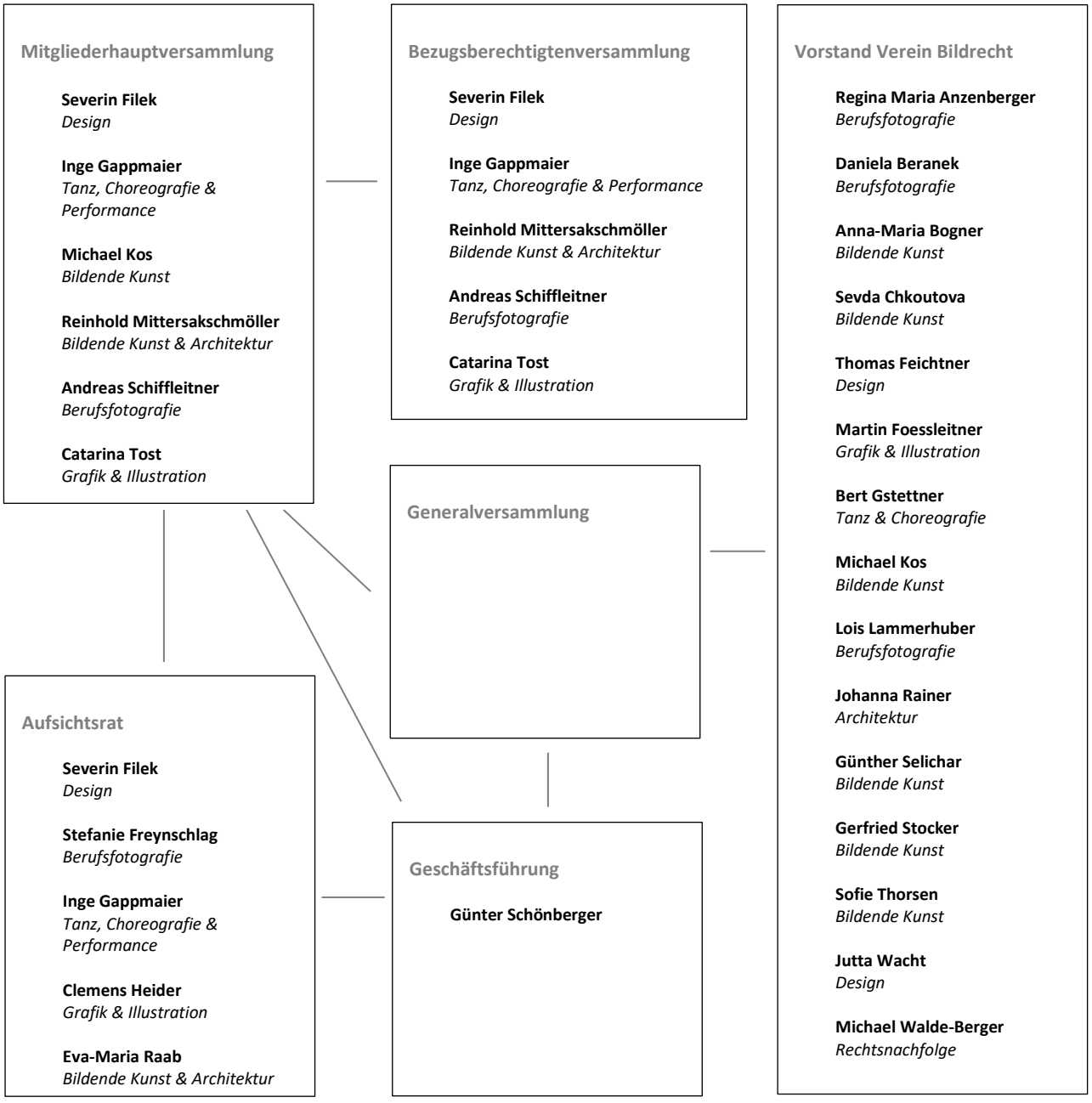
1.3. Inkasso

Zusätzlich zum eigenen Inkasso der Bildrecht haben folgende inländische Gesellschaften die Einhebung von Vergütungen für die Bildrecht vorgenommen:

- Reprographievergütung | Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung | AKM/Austro-Mechana
- Kabel-, IT-, und IP-TV | Literar-Mechana
- Verleihvergütung Bibliothekstantieme | Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht | AKM und Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben | VAM
- Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre | Literar-Mechana

2. ORGANE *Stand 1. 1. 2026*

Gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG) hat die Bildrecht folgende Organe eingerichtet.



2.1. Generalversammlung

Der Jahresabschluss 2025 wurde nach Prüfung des Aufsichtsrats der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser einstimmig genehmigt. Der Jahresabschluss ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Generalversammlung hat einstimmig die Entlastung des Geschäftsführers beschlossen.

2.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen, entsprechend der Sparten der Bezugsberechtigten: Bildende Kunst & Architektur, Fotografie, Grafik & Illustration, Design, Tanz, Choreografie & Performance.

- Severin Filek | Aufsichtsratsvorsitzender, Design
- Stefanie Freynschlag | Stellvertretende Vorsitzende, Berufsfotografie
- Inge Gappmaier | Tanz, Choreografie & Performance
- Clemens Heider | Grafik & Illustration
- Eva-Maria Raab | Bildende Kunst & Architektur

Dem Aufsichtsrat obliegen im Besonderen die Überwachung der Geschäftsführung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung. Im Berichtsjahr fanden vier Aufsichtsratssitzungen statt.

2.3. Gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten

Im Vorfeld der Mitgliederhauptversammlung findet eine Versammlung aller Bezugsberechtigten statt. Die Versammlung wird von der Geschäftsführung geleitet und tagte im Berichtsjahr einmal. Fünf Repräsentanten bilden die gemeinsame Vertretung in der Mitgliederhauptversammlung und setzen sich wie folgt zusammen:

- Severin Filek | Design
- Inge Gappmaier | Tanz, Choreografie & Performance
- Reinhold Mittersakschmöller | Bildende Kunst & Architektur
- Andreas Schiffleitner | Berufsfotografie
- Catarina Tost | Grafik & Illustration

2.4. Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und besteht aus dem Gesellschafter sowie den fünf Delegierten der gemeinsamen Vertretung der Bezugsberechtigten. Die Mitgliederhauptversammlung trat im Berichtsjahr einmal zusammen. Die Mitgliederhauptversammlung hat den Transparenzbericht genehmigt.

2.5. SKE-Beirat

Der SKE-Beirat trifft Entscheidungen zu den Sozial-, Kunst- und Kulturförderungen der Bildrecht. Der Beirat trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen und setzt sich gemäß den fünf Sparten der Bezugsberechtigten wie folgt zusammen:

Regina Maria Anzenberger | Lichtbild und Fotografie
Thomas Feichtner | Design, Grafik & Illustration
Bert Gstettner | Tanz, Choreografie & Performance
Michael Kos | Bildende Kunst
Johanna Rainer | Architektur
Günther Selichar | Bildende Kunst
Sofie Thorsen | Bildende Kunst

2.6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch Mag. Günter Schönberger.

3. GESCHÄFTSSTELLE

Das Büro der Bildrecht befindet sich in 1070 Wien, Burggasse 7-9. Bezugsberechtigte aus den westlichen Regionen Österreichs haben zudem über den Ausstellungsraum Bildraum Bodensee in 6900 Bregenz, Seestraße 5, Zugang zu Serviceleistungen der Bildrecht. Im Geschäftsjahr 2025 waren neben der Geschäftsführung im Durchschnitt zehn Personen beschäftigt und in den Bereichen Rechtemanagement, Lizenzierung, Inkasso, Service und Kontrolle, Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Leitung der Ausstellungsräume aktiv.

4. WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Die Tätigkeit der Bildrecht als Verwertungsgesellschaft gründet auf ihrer Wahrnehmungsgenehmigung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die aktuelle Wahrnehmungsgenehmigung ist abrufbar unter:
https://www.bildrecht.at/documents/29/wahrnehmungsgenehmigung_bildrecht_1.pdf

5. STAATSAUFSICHT / KONTROLLE

Die Bildrecht wird einerseits vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlusses geprüft und gemäß den Vorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes vom Aufsichtsrat kontrolliert.

Zudem steht die Bildrecht unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Vertreter der Aufsichtsbehörde nehmen an den Organsitzungen der Bildrecht teil. Die Aufsichtsbehörde sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes und vermittelt im Falle von Streitigkeiten innerhalb der Verwertungsgesellschaften sowie innerhalb von Verwertungsgesellschaften und deren Bezugsberechtigten.
http://aufsicht-verwges.justiz.gv.at/aufsicht/html/default/home.de.html

Zusätzlich unterliegt die Bildrecht der Kontrolle der International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC), der internationalen Dachorganisation für Verwertungsgesellschaften.

6. VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN

Die Bildrecht ist gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet, für die Verteilung ihrer Einnahmen feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Die Verteilung an die Rechteinhaber ist regelmäßig, korrekt und so schnell wie möglich durchzuführen. (§ 34 Abs 1 und 2 VerwGesG). Die Verteilungsbestimmungen der Bildrecht in der geltenden Fassung sind abrufbar unter:
https://www.bildrecht.at/documents/179/Verteilungsbestimmungen_der_Bildrecht_gültig_ab_01-01-2019_IpuJCWl.pdf

7. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Die Bildrecht ist Mitglied der European Visual Artists Society (EVA), der Vertretung der internationalen Urheberrechtsgesellschaften für Bildende Kunst und Fotografie sowie der OnLineArt (OLA) mit Sitz in Brüssel. Zudem ist die Bildrecht Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation aller Urheberrechtsgesellschaften mit Sitz in Paris, der IFRRO, dem Dachverband der Reprographie-Gesellschaften mit Sitz in Brüssel und des International Authors Forums (IAF).

8. ANZAHL DER BEZUGSBERECHTIGTEN

Die Anzahl der Bezugsberechtigten der Bildrecht erhöhte sich im Berichtsjahr 2025 auf über 10.000.

9. INLÄNDISCHE UND AUSLÄNDISCHE VERTRAGSPARTNER

Die Bildrecht nimmt die Urheberrechte ihrer Bezugsberechtigten durch den Abschluss von Rahmenverträgen wie mit dem ORF, dem Bund und den Ländern, mit Teilorganisationen der Wirtschaftskammer, mit Museen, Galerien, Zeitungsherausgebern sowie mit diversen Kultur- bzw. Bildungsinstitutionen wahr. Sie erteilt überdies Nutzungsbewilligungen an einzelne Nutzer und Nutzerinstitutionen wie z.B. Verlage, Werbefirmen oder Ausstellungshäuser, etc.

Die Bezugsberechtigten der Bildrecht sind durch Gegenseitigkeitsverträge mit 49 Schwestergesellschaften auch international vertreten. Ebenso nimmt die Bildrecht das internationale Repertoire in Österreich wahr. Gegenseitigkeitsverträge bestehen neben europäischen Ländern auch mit Australien, Japan, USA, Kanada, sowie mit Ländern in Süd- und Mittelamerika. Im Berichtsjahr 2025 vertritt die Bildrecht in Österreich rund 400.000 Bildurheber:innen aus der ganzen Welt.

II. LAGEBERICHT

1. ERTRÄGE

Im Geschäftsjahr wurden € 6.435.654,63 aus der Wahrnehmung von Rechten eingenommen.
€ 5.778.002,40 stammen aus dem Inland und € 657.652,23 aus dem Ausland.

Rechtekategorie	Nutzungsart	2025 in EUR	2024 in EUR
Reprographievergütung	Geräte/Copyshop/Schulen	2 231 444,70	2 463 626,49
Folgerechtsvergütung	Folgerecht	1 142 965,39	1 380 366,30
Speichermedienvergütung	Speichermedien	1 041 941,07	740 740,11
Reproduktionsvergütung	Reproduktionen	573 054,83	603 608,28
Kabelvergütung	Kabelfernsehen	536 571,92	556 117,15
Schulbuchvergütung	Schulbuch	332 468,70	326 516,41
Öffentliche Zurverfügungstellung Unterricht & Lehre	Bildungseinrichtungen	323 867,54	568 328,56
Sendevergütung	Fernsehen	177 703,94	169 895,14
Öffentliche Wiedergabe	Fernsehen / Schulen	37 499,75	34 835,97
Bibliothekstantieme	Bibliotheken	34 810,78	35 370,00
Ausstellungsvergütung	Museen Frankreich	3 326,01	2 935,11
Einnahmen aus Rechten		6 435 654,63	6 882 339,52

Die sonstigen betrieblichen Erträge betrugen € 167.122,41. Diese wurden dem SKE und der Rücklage für zukünftige Investitionen zugeführt.

Zum 31.12.2025 betrugen die Verbindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren € 5.094.398,59.

2. AUFWENDUNGEN

Im Berichtsjahr verzeichneten die betrieblichen Aufwendungen einen leichten Anstieg, der im Wesentlichen auf die Durchführung von Studien zurückzuführen ist.

Aufwendungen	2025 in EUR	2024 in EUR
Personalaufwand	474 320,72	483 033,36
Sonstige betriebliche Aufwendungen	456 143,21	388 239,04
Abschreibung	120 366,01	102 288,21
Fremdleistungen	71 124,87	84 695,31
Gesamtsumme Kosten	1 121 954,81	1 058 255,92

3. VERTEILUNG

Die Bezugsberechtigten haben Anspruch auf den für die Nutzung ihrer Werke entfallenen Anteil am Ertrag abzüglich entstandener Kosten und abzüglich etwaiger Zuführungen an den Fonds für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE).
Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, steht den Bezugsberechtigten ein individueller Anteil am Ertrag der Nutzung zu. Kann im Bereich der Pauschalvergütungen der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln festgestellt werden, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln für eine pauschale Ausschüttung aufgestellt.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt € 5.045.430,22 an die Bezugsberechtigten der Bildrecht ausgeschüttet.

Verteilung	2025 in EUR	2024 in EUR
Reprographievergütung	2 068 275,72	1 704 543,27
Folgerechtsvergütung	1 018 412,01	1 094 223,92
Kabelvergütung	409 844,03	457 436,97
Reproduktionsvergütung	466 219,81	464 913,81
Sendevergütung	124 596,95	126 828,49
Speichermedienvergütung	467 815,76	560 940,03
Bibliothekstantiemen & Verleihvergütung	33 738,83	30 122,09
Nutzung Unterricht / Lehre 42g	424 672,72	337 993,36
Öffentliche Wiedergabe	28 481,13	38 703,58
Schulbuchvergütung	3 373,26	16 571,98
Gesamt	5 045 430,22	4 368 667,32

4. VERMÖGENSLAGE DER GESELLSCHAFT

Die Vermögenslage und Finanzlage der Gesellschaft ist als sicher und stabil einzustufen, bestehende Ansprüche, insbesondere von Bezugsberechtigten, können bedient werden. Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,

5. SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN (SKE)

Gemäß VerwGesG 2016 sind von den Einnahmen der Speichermedienvergütung 50% für soziale und kulturelle Zwecke zu dotieren. Darüber hinaus wurden gemäß Beschlüssen der Generalversammlung Anteile aus der Reprographievergütung, der Schulbuchvergütung, der Kabelvergütung, der Sendevergütung, der Vergütung für öffentliche Wiedergabe den sozialen und kulturellen Einrichtungen und der überwiegende Teil der sonstigen Erlöse dem SKE zugeführt.

SKE-Entwicklung	2025 in EUR
SKE-Stand 01.01.2025	3 401 225,10
Dotierung	973 553,69
Verwendung	-1 077 188,48
Verwaltungskosten	-64 529,60
SKE-Stand 31.12.2025	3 233 060,71

Im Berichtsjahr konnte wieder einer Vielzahl an Bezugsberechtigten ein Zuschuss für kulturelle oder soziale Zwecke gewährt werden. Neben der Unterstützung der Kunstschaffenden in sozialen Notlagen und in rechtlichen Belangen sowie der kulturellen Förderung wie etwa Katalog- und Buchpublikationen, Projektförderungen, Material- u Transportförderungen führt die Bildrecht die Ausstellungsflächen, Bildraum 01 und 07 in Wien und Bildraum Bodensee in Bregenz sowie das Atelier Bildraum Studio in der Brotfabrik Wien.

In den Bildrecht-Ausstellungsräumen und in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern konnten 53 Ausstellungen plus Rahmenprogramm, Finissagen und Publikationspräsentationen realisiert werden. Es wurden Werke von 38 Künstlerinnen und Künstler aus dem In- und Ausland ausgestellt. Die Kosten für den Betrieb der Ausstellungsräume werden aus dem SKE-Fonds getragen. Die Jurierung der Werke für Ausstellungen erfolgt durch den SKE-Beirat.

Die Verwendung der SKE-Mittel im Berichtsjahr 2025 setzt sich wie folgt zusammen:

Verwendung SKE	Kulturelle Förderung EUR	Soziale Förderung EUR	Gesamt EUR
Förderungen: Soziales, Projekte und Publikationen	251 681,00	46 956,64	298 637,64
Förderung Interessensvertretung		107 000,00	107 000,00
Awards / Preise	16 412,00		16 412,00
Rechts-, Prüf- u Beratungsleistungen		156 546,75	156 546,75
Bildraum 01, 07, Bodensee u Studio	465 932,44		465 932,44
Sonstiger Aufwand	21 301,42	11 358,23	32 659,65
Gesamt	755 326,86	321 861,62	1 077 188,48

6. VERTEILUNGSSYSTEMATIK

Die Verteilung der Erlöse erfolgt entweder im Rahmen einer Direktverteilung oder einer Kollektivverteilung.

Das Verteilungsverfahren der „Direktverteilung“ findet Anwendung, wenn Einnahmen einer konkreten Werknutzung oder einem bestimmten Berechtigten eindeutig zugeordnet werden können. Das Verteilungsverfahren der „Kollektivverteilung“ kommt immer dann zur Anwendung, wenn eine Direktverteilung nicht möglich ist. In diesem Fall erfolgt die Verteilung auf Basis von Nutzungserhebungen und Meldungen. Zur pausschalen Annäherung an eine individuelle Anteilsbemessung werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln herangezogen.

7. BILANZ ZUM 31.12.2025

Aktiva **Passiva**

	31.12.2025	31.12.2024		31.12.2025	31.12.2024
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			**A. Eigenkapital**		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Rechte und Lizenzen	203.837,72	184.646,11			
			II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			nicht gebundene	55.312,87	55.312,87
1. Grundstücke und Bauten	592.436,15	633.194,88			
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	100.622,50	84.222,31	III. Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	478.524,32	424.804,86
	693.098,65	717.417,19			
			IV. Bilanzergebnis	0,00	0,00
III. Finanzanlagen				**568.837,19**	**515.117,73**
Wertpapiere des Anlagevermögens	27.160,87	27.160,87			
	924.097,24	**929.224,17**	**B. Rückstellungen**		
			1. Rückstellungen für Abfertigungen	8.000,00	7.300,00
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Rückstellungen	103.290,00	95.350,00
I. Forderungen				**111.290,00**	**102.650,00**
1. Forderungen aus Leistungen	44.432,45	111.449,05			
2. sonstige Forderungen	35.551,50	33.350,98	**C. Verbindlichkeiten aus Zweckbindung**		
	79.983,95	144.800,03	SKE-Fonds, *die Fristigkeit beträgt < 1 Jahr*	**3 .233.060,71**	**3 .401 .225,10**
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	8.198.603,99	8.860.736,60	**D. Verbindlichkeiten**		
	8.278.587,94	**9.005.536,63**	1. Verbindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren	5.094.398,59	5.617.937,10
			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	42.640,93	80.151,78
			3. sonstige Verbindlichkeiten	152.457,76	217.679,09
			davon aus Steuern:	*130.351,48*	*188.734,77*
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	*15.099,88*	*16.834,14*
			die Fristigkeit sämtlicher Verbindlichkeiten beträgt < 1 Jahr	**5.289.497,28**	**5.915.767,97**
	9. 202.685,18	**9.934.760,80**		**9. 202.685,18**	**9. 934.760,80**

8. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2025

			2025	2024
			€	€
1.	Lizenzgebührenerlöse		6.435.654,63	6.882.339,52
2.	sonstige betriebliche Erträge			
	a) übrige		166.429,41	334.797,74
3.	Aufwendungen für bezogene Leistungen		-71. 124,87	-84.695,31
4.	Personalaufwand			
	a)	Gehälter	-311 807,26	-317.439,73
	b)	Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-9.889,99	-10.277,12
	c)	Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-147.483,47	-150.280,01
	d)	sonstige Sozialaufwendungen	-5.140,00	-5.036,50
			-474.320,72	-483.033,36
5.	Abschreibungen auf Sachanlagen		-120.366,01	-102.288,21
6.	übrige sonstige betriebliche Aufwendungen		-455.450,21	-388.239,04
7.	**Zwischensumme aus Z 1 bis 6**		**5.480.822,23**	**6.158.881,34**
8.	Erträge aus Wertpapieren		449,29	561,61
9.	sonstige Zinserträge		119.998,53	85.538,98
10.	**Zwischensumme aus Z 8 bis 9**		**120.447,82**	**86.100,59**
11.	**Ergebnis aus der Rechtewahrnehmung**		**5.601.270,05**	**6.244.981,93**
12.	Zuwendungen an den SKE-Fonds		-909.024,09	-1.066.174,68
13.	zur Verteilung bestimmte Lizenzgebühren		-4.638.526,50	-5.165.862,72
14	Regulierung Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)		-53.719,46	-12 944,53
14.	**Bilanzergebnis**		**0,00**	**0,00**

9. GELDFLUSSRECHNUNG 2025

				2025
				T€
1		Umsatzeinzahlungen		6 479,0
2	+	andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung		166,0
3	-	Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung		-7 365,0
		Zwischensumme aus Z 1 bis 3		-720,0
4	+	Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen		120,0
5	-	Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,0
		Zwischensumme aus Z 4 + 5		120,0
6	+	sonstige Einzahlungen, soweit nicht Z 18 oder 27 betreffend		0,0
7	-	sonstige Auszahlungen, soweit nicht Z 18 oder 27 betreffend		0,0
8	=	Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-600,0
9	+/-	Netto-Geldfluss aus ao Posten		0,0
10	-	Zahlungen für Ertragsteuern		0,0
11		**Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit**		-600,0
12	+	Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)		96,0
13	+	Einzahlungen aus Abgang FAV und sonstige Finanzinvestitionen		0,0
14		Einzahlungen aus Rückzahlung Verbundkredite		0,0
15	-	Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)		-158,0
16	-	Auszahlungen für Zugang FAV und sonstige Finanzinvestitionen		0,0
17		Auszahlungen für Gewährung von Verbundkrediten		0,0
18		**Netto-Geldfluss aus der Investitiontätigkeit**		-62,0
19		**Finanzierungsüberschuß/-abgang nach Investitionen** (Z 11+18)		-662,0
20	+	Einzahlungen von Eigenkapital (stille Beteiligung)		0,0
21	-	Rückzahlungen von Eigenkapital		0,0
22	-	Auszahlungen für die Bedienung des Eigenkapitals		0,0
23	+	Einzahlungen aus Aufnahme von Verbundkrediten		0,0
24	+	Einzahlungen aus Finanzkreditaufnahme		0,0
25	-	Auszahlungen für Tilgung von Finanzkrediten		0,0
26	-	Auszahlungen für Tilgung von Verbundkrediten		0,0
27		**Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit**		0,0
28		Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 19+27)		-662,0
29		+ Finanzmittelanfangsbestand		8 861,0
30		= Finanzmittelendbestand		8 199,0

Überleitung des EGT auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

1		Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)		54,0
2		Überleitungsposten:		
a)	+/-	Ab-/Zuschreibungen auf VG des Investitionsbereiches		67,0
b)	-/+	Gewinn/Verlust aus dem Abgang von VG des Investitionsbereiches		0,0
c)	+/-	sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		0,0
d)	-/+	Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus LuL und anderer Aktiva		64,0
e)	+/-	Zu-/Abnahme der Rückstellungen		9,0
f)	+/-	Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus LuL und anderer Passiva		-794,0
g)		Verlustübernahme Stiller Gesellschafter		0,0
		Summe Überleitungsposten		-654,0
3	=	Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-600,0
		Kontrollsumme aus GFR		-600,0
		Differenz		0,0

Fiducia

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAATWW

erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAATWW

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016

Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im Transparenzbericht 2024 der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, enthaltenen Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG den gesetzlichen Bestimmungen und stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAATWW

Haftungsbeschränkung

Die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses von **Bildrecht GmbH** zum 31.12. 2025 erfolgte ohne gesetzliche Verpflichtung („freiwillige Abschlussprüfung"). Dem Auftraggeber und Dritten gegenüber haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; die Ersatzpflicht bei grober Fahrlässigkeit ist entsprechend der Haftungsregelung des § 275 Abs 2 UGB für die Pflichtprüfung einer kleinen Gesellschaft mit 2 Mio. € begrenzt.

Wien, am 15. April 2026

FIDUCIA
Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgmbH

Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAATWW

IMPRESSUM

Bildrecht GmbH | Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9
1070 Wien
Telefon: +43 1 815 2691
www.bildrecht.at

Für den Inhalt verantwortlich:
Mag. Günter Schönberger

Bildnachweis:
Günther Selichar, aus: Sources, 1993-95
© Bildrecht, Wien 2026